



NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 2: MÄRZ 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	<ul style="list-style-type: none"> – In eigener Sache – Neue Mandate – Iran
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	<ul style="list-style-type: none"> – Das Referendum am 16.4.2017 – Währungsverfall – GTAI
GESETZGEBUNG	<ul style="list-style-type: none"> – Staatsangehörigkeit: Ausbürgerung – Ratifikation völkerrechtlicher Verträge – Änderung des Gesetzes über die Freihandelszonen
RECHTSPRECHUNG	<ul style="list-style-type: none"> – Steuern und Abgaben bei Abriss und Neubau von erdbebengefährdeten Gebäuden

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

R**NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI****IN EIGENER SACHE**

Die aktuelle Situation in der Türkei hat dazu geführt, dass RA Prof. Rumpf zum begehrten Interview-Partner von Presse und Fernsehen geworden ist, auf den inzwischen auch Schweizer Medien zugreifen. Einige Beispiele: RTL-SternTV, ARD-Anne Will, ARD-Hart aber Fair, ZDF-Plus, WDR-Monitor, NWZ, FAZ, SZ, SonntagsBlick, Luzerner Zeitung, Redaktionspool zahlreicher regionaler Blätter ... Eine ehrenvolle Herausforderung und Verantwortung, die uns zwingt, unsere eigene Kompetenz immer wieder neu zu hinterfragen.

In Istanbul haben wir eine neue Mitarbeiterin: Nadide Yazgan. Sie unterstützt das örtliche Team im Sekretariat und in der deutsch-türkischen Kommunikation mit Mandanten und Kunden. Unsere Anwältkollegin Emine Mert wird während der nächsten Monate aus familiären Gründen nur beschränkt zur Verfügung stehen.

Im Ausländerrecht, das nicht zu unseren Schwerpunkten zählt, beginnen wir eine enge Kooperation mit dem Berliner Standort von BUSE HEBERER FROMM sowie einem externen Ausländerrechtsspezialisten. Es geht um die gezielte Betreuung türkischer Unternehmer, welche neben ihren Investitionen einen Aufenthaltsstatus in Deutschland benötigen.

NEUE MANDATE

Wir stellen fest, dass die Türkei für neue Mandanten nach wie vor als Investitionsziel interessant ist. Wir beraten mit Hilfe unserer RUMPF CONSULTING in Istanbul ein bekanntes deutsch-schweizerisches Unternehmen für Küchengeräte bei Gründung und Aufbau ihrer Tochtergesellschaft in Istanbul.

Weitere Mandate: Anmeldung einer Marke im Bereich medizinischer Geräte, Unterstützung eines Beratungsunternehmens bei der Akquisition eines Areals im Hamburger Hafen.

Eine Schweizer Bergbahnen-Gesellschaft nahm uns für die Klärung arbeitsrechtlicher Fragen in Anspruch, eine erste Herausforderung für unseren Schweizer Standort.

IRAN

Mit einem deutschen Beratungsunternehmen, das seit mehreren Jahrzehnten erfolgreich in Teheran aktiv ist, haben wir eine Kooperation für Firmengründungen im Iran vereinbart.

R**POLITIK UND WIRTSCHAFT****DAS REFERENDUM AM 16. APRIL 2017**

Die Diskussionen in der Türkei und in Europa über die geplante Verfassungsreform geht weiter. Gerüchte über eine Verschiebung hat der stellvertretende Ministerpräsident Kurtulmuş dementiert. Wir entwickeln unsere Texte dazu ständig weiter. Es lohnt sich, immer wieder einmal hinein zu schauen:

www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf

www.tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsaenderung.pdf.

WÄHRUNGSVERFALL

Der Euro ist derzeit (24.3.2017) 3,9006 TL wert. Die Vorteile des Verfalls sind die Förderung des türkischen Exports und die Verbilligung der Lohnkosten bei ausländischen Investitionen.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

R GESETZGEBUNG

STAATSANGEHÖRIGKEIT: AUSBÜRGERUNG

Am 2.1.2017 wurde durch RVOMG wieder die Möglichkeit eingeführt, türkischen Staatsangehörigen, die wegen bestimmter politischer Delikte der Strafverfolgung unterliegen, sich aber im Ausland befinden und nach Aufforderung nicht zurückkommen, die Staatsangehörigkeit zu entziehen (Neufassung des Art. 29 StAG). Eine ähnliche Bestimmung war erst vor wenigen Jahren aufgehoben worden. Sie verstößt gegen Völkerrecht, weil es Staaten nicht erlaubt ist, Personen aktiv in die Staatenlosigkeit zu entlassen. Sie dürfte auch gegen die Verfassung verstoßen. Da die Änderung aber durch eine RVOMG im Notstand erfolgte, kann sie derzeit jedenfalls nicht vor dem Verfassungsgericht angegriffen werden.

RATIFIKATION VÖLKERRECHTLICHER VERTRÄGE

Auch in der jetzigen Berichtsperiode, beschäftigt sich das Parlament vor allem mit der Ratifikation völkerrechtlicher Verträge, allein am 28.2.2017 waren es 29 Ratifikationsgesetze, im März bis zum 23.3. 115. Dass irgendein Abgeordneter sich näher mit diesen Verträgen befasst haben könnte, ist unwahrscheinlich. Der Fleiß des Parlaments offenbart Defizite in der bisherigen Abarbeitung fälliger Ratifikationen.

Interessant sind vor allem zahlreiche Seerechts- und Schifffahrtsabkommen sowie internationale Protokolle zum Umweltschutz.

Hervorheben wollen wir die Ratifikation des Abkommens über den Arrest in Seeschiffe von 1999, das für Deutschland noch nicht in Kraft ist. Das Gesetz ist Teil einer Reform, die schon im HGB 2012 Niederschlag gefunden hat, wonach Arreste in türkische Schiffe auch im Ausland verhängen dürfen. Das galt vor einigen Jahren, als unsere Kanzlei mit einem großen deutschen Bank im Bereich der Schiffsfinanzierung in der Türkei befasst war, noch nicht. Der Präsident muss das Gesetz noch billigen, wovon allerdings auszugehen ist.

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FREIHANDELSZONEN

Das am 9.2.2017 erlassene Paketgesetz Nr. 6772 wurde am 14.2.2017 im Amtsblatt Nr. 29989 bekanntgemacht. Es enthält einige bürokratische Erleichterungen. Auffallend ist die Regelung zur Gründung von Zonen im Ausland, die der Förderung von Investitionen türkischer Unternehmen im Ausland dienen. Interessant ist diese Regelung vor allem für den Logistikbereich oder Türkische Handelszentren.

R RECHTSPRECHUNG

STEUERN UND ABGABEN BEI ABRISS UND NEUBAU VON ERDBEBENGEFÄHRDETEN GEBÄUDEN

Gebäude oder Bauprojekte, bei denen eine Erdbebengefährdung festgestellt werden, sind gemäß Gesetz Nr. 6306 v. 16.5.2012 (Amtsblatt Nr. 28309 v. 31.5.2012) mit geeigneten Maßnahmen erdbebensicher zu gestalten, gegebenenfalls abzureißen und neu zu errichten. Das Gesetz und eine dazu gehörige Verordnung verfügen unter anderem, dass in solchen Fällen „keinerlei öffentliche Abgaben“ verlangt werden dürfen. Dennoch versuchen Stadtverwaltungen hin und wieder, Abriss und Neubau mit Abgaben zu belasten, etwa unter der Bezeichnung „Aufwandsentschädigung für Entsorgung von Schutt“ u.a.

Das Finanzgericht Kahramanmaraş hat dem mit Urteil v. 20.2.2017, E. 2016/354, K. 2017/46 eine klare Absage erteilt. Die beklagte Stadtverwaltung hatte sich auf den Vorrang des Gesetzes über die Einnahmen von Gemeinden (Gesetz Nr. 2464) berufen. Das Gericht hingegen sieht im Gesetz Nr. 6306 eine unzweideutige Ausnahmeregelung und gab der Klage statt.

Von einem Rechtsmittel ist noch nichts bekannt, es dürfte jedoch keine Aussicht auf Erfolg haben.

Quelle: [hukukihaber](http://hukukihaber.com)



Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)